

Vereinbarung

1. Zweck

Die Konferenz bezweckt die Koordination und Zusammenarbeit in kantonsübergreifenden Themen auf strategischer und operativer Ebene.

2. Zusammensetzung

- Die Konferenz setzt sich aus je zwei Funktionären, Funktionärinnen jeder Sektion zusammen, in der Regel mit Personen aus dem Präsidium der Geschäftsstelle oder dem Vorstand.
- Jede Sektion hat eine Stimme.

3. Kompetenz

Jede Sektion stattet die Stimme mit der grundsätzlichen Zustimmung zur aktiven Konferenzteilnahme (der nötigen Kompetenz) und mit einem Kompetenzbetrag von Fr. 2'000. – pro Jahr aus. Dieser Kompetenzbetrag gilt ausschliesslich für die Auftragsbündel mit dem Finanzierungsschlüssel 4.2 a.

4. Aufgaben und Finanzen

4.1 Aufgaben

- Beschlussfassung über gemeinsame Auftritte und Stellungnahmen (Verhandlungen, Berichte, Vernehmlassungen, etc)
- Beschlussfassung über gemeinsame Angebote und Leistungen (KORE, Benchmark, Auswertungen, gesetzliche Verpflichtungen, etc)
- Beschlussfassung über Aufträge an Dritte (Bildung, Schule, Analysen, Projekte, Experten)
- Beschlussfassung über die Finanzierung der Aufträge.
- Überwachung der lancierten Aufträge

4.2 Finanzen

- Die Konferenz führt keine eigene Rechnung.
- Die Auftragsempfänger rechnen direkt mit den Zahlern ab.
- Die Finanzierung wird bei jedem Auftrag geregelt und richtet sich nach:
 - a. Sektionsinteressen-Finanzierung (Verhandlungen, Berichte, etc)
 - b. Verursacher-Finanzierung (KORE, gesetzliche Verpflichtungen, etc)
 - c. Teilnehmer-Finanzierung (Bildung, Schulungen, etc)

a. Auftragsbündel mit dem Finanzierungsschlüssel	Summe über Anzahl Sektionen
b. Auftragsbündel mit dem Finanzierungsschlüssel	Summe über Anzahl Betten
c. Auftragsbündel mit dem Finanzierungsschlüssel	Summe über Anzahl Teilnehmer

5. Häufigkeit der Sitzungen, Vorsitz

- Die Konferenz tagt in der Regel vier mal im Jahr. Die Sitzungsdaten werden im Voraus festgelegt.
- Der Vorsitz wird abwechselungsweise jeweils für die Dauer eines Jahres von einer Sektion übernommen.

6. Beschlussfassung, Protokollierung

- Für eine Beschlussfassung bedarf es der Anwesenheit von mindestens 4 Sektionen.
- Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Sitzungsleitung.
- Über die Konferenz wird ein Beschluss-Protokoll verfasst.

7. Spesen und Entschädigungen

Spesen und Entschädigungen der Konferenzteilnehmer regeln deren Sektionen.

8. Änderungen

Diese Vereinbarung kann, vorbehaltlich der Genehmigung durch die entsprechenden Organe der Sektionen, von der Konferenz geändert werden.

9. Austritt

Ein Austritt aus der Konferenz kann auf Ende eines Jahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten, erfolgen. Finanzielle Verpflichtungen für beschlossene Auftragsbündel bleiben bis zu deren Ausfinanzierung bestehen.

10. Inkraftsetzung

Diese Vereinbarung tritt auf Beschluss der Konferenz, vorbehaltlich der Genehmigung durch die entsprechenden Organe der Sektionen, in Kraft.

Datum:

29. 3. 06

Unterschriften:

LU 
NW 
OW 
SZ 
UR 
ZG 